

U n h a n g.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. **Abhiebung, widerrechtliche.** Bei Erbsansprüchen, welche daraus abgeleitet werden, findet § 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ebenfalls Anwendung 42.
— — Der benachtheiligte Armenverband kann nicht nur auf Uebernahme der vorläufigen Fürsorge, sondern auch auf Erlass der nothwendig aufgewendeten Armenpflegekosten klagen 248.
— — wird durch den Wunsch des Hilfsbedürftigen, nach seiner angeblichen Heimath befördert zu werden, nicht ohne Weiteres der Widerrechtlichkeit entkleidet 248.
2. **Anerkenntniß, irrhümliches,** der Fürsorgepflicht ändert an der rechtlichen Lage des Falles nichts 81.
3. **Armenpflege.** Wenn die Aufnahme eines kranken Kindes in eine Krankenanstalt auf den Antrag seines Vaters direkt durch den Kreisaußschuß als vorgezogene und nach §. 75 a. des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 zu Beschwerden der Armen über Ortsarmenverbände in den Fällen des §. 63 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 kompetente Behörde des zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Armenverbandes verfügt ist, und die betreffenden Kosten durch den Kreisaußschuß von diesem Armenverband eingezogen worden sind, hat dieser letztere einen Erstattungsanspruch gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnortes ebenso, als ob er die Aufnahme in die Krankenanstalt sofort, oder auf die Beschwerde des Vaters in Folge der Anweisung des Kreisaußschusses selbst angeordnet hätte 191.
4. **Aufenthaltort.** Der Armenverband des A. kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn nicht seinen Organen die Hilfsbedürftigkeit erkennbar geworden und gleichwohl die erforderliche Unterstützung grundlos verjagt worden ist 83.
5. **Ausländer,** deren Unterstützungswohnort in Preußen wird auch von den Kindern getheilt 235.
6. **Domizillosigkeit.** Die Fortdauer derselben wird nicht präsumirt, sondern der Beweis liegt in jedem neuen Unterstützungsfalle demjenigen Armenverbände ob, welcher einen Anspruch darauf gründet 2:7.
7. **Identität einer Person mit einer aufgefundenen Leiche** wird durch die standesamtlichen Sterberegister in Preußen bewiesen, bis der Nachweis der Fälschung u. der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist 81.
8. **Landarmenverband,** welcher ist zur Fürsorge verpflichtet, wenn mehrere Mitglieder derselben Familie in verschiedenen Landarmenbezirken hilflos bedürftig werden? 41.
9. **Polizeigefangene, kranke;** deren Heilung fällt nicht der Armenpflege zur Last 80.
10. **Unterstützung, vorläufige,** auch dann zu gewähren, wenn der Hilfsbedürftige eigenmächtig den Heimathort verlassen hat, um anderwärts sich in eine Krankenanstalt aufnehmen zu lassen 25.